

aber allerdings die Besitzer und Bewohner solcher Grundstücke wegen der Nahrung und des Gewerbes, welches sie — wie das Obersteuer-Collegium sich in dem obgedachten Berichte ausdrückt — daneben treiben, zur persönlichen Mitleidenheit bei der Gewerbsquatersteuer zu ziehen sind, insofern nur der sonstigen Verfassung nach das fragliche Gewerbe mit Gewerbsquatersteuern zu belegen ist, welches z. B. bei Ausübung des auf einem solchen Grundstück als Ritterguts-Realrecht haftenden Braurechtes nicht eintreten könnte. Findet dies nun nach dem 2ten §. der Entscheidung zur 8ten Frage bei dem ungetheilten Uibergang eines solchen Grundstücks statt, so ist kein Grund aufzufinden, warum bei der Uibertragung des Eigenthums eines Theiles des Ganzen davon abgegangen werden sollte. Es ist dies auch niemals die Meinung der Stände gewesen, wie die Geschichte des Mandats nachweist. Der erste Antrag derselben in der Schrift vom 16ten Februar 1776. gieng namentlich bei dieser 8ten Frage dahin:

daß, dafern jetzige Privat- oder weltliche Besitzer derer in obiger Frage beschriebenen Güter keinen andern Titel der Steuerfreiheit als den zu erweisen vermöchten, daß ihre Güter zur Zeit des Fundamental-Anschlags v. J. 1628. in landesherrlichem oder geistlichem Besiße gewesen wären, folglich bloß um deswillen in diesen Fundamental-Anschlag nicht hätten kommen können, zur Besteuerung oder Mitleidenheit in den sonstigen Guts-praestandis annoch gebührend zugezogen werden möchten.

Einverstanden waren sie also darüber (und zwar bei dieser Frage beide Corpora, die Ritterschaft und die Städte, was bei den ersten sieben Fragen nicht der Fall war) daß, wenn ein anderer Titel, als Rittergutsqualität, Privilegium oder Verjährung zu erweisen wäre, dann die Steuerfreiheit eines Kammer- oder geistlichen Guths fort dauern und an jeden Besitzer übergehen möge; von einem Unterschied zwischen einem theilweisen oder den ganzen Guthscomplex umfassenden Verkauf oder Vererbpachtung eines solchen Guths war nicht die Rede. Das Obersteuer-Collegium war auch hiermit einverstanden und bezog sich in seinem Berichte vom 22. April 1780 auf die durch den Befehl vom 10. Januar 1668 bereits getroffene Verfügung, daß die aus dem Besiße der Kammer an Privatpersonen übergehenden Häuser und Wald und Laasräume wieder steuerbar werden sollten. Die im Jahre 1781 versammelten Stände wünschten nur eine allgemeinere Fassung dieser Bestimmung, da der erwähnte Befehl die Sache nicht erschöpfte, ohne daß sie darauf antrugen, einen Unterschied zwischen dem Ganzen oder den Theilen eines solchen Guthes zu machen.

Ihrem Antrage entsprach der am Landtage 1805 vorgelegte Gesetzentwurf im 2. §. bei der 8. Frage vollkommen. Nur war in dem hinzugefügten 3. §., wie es in der Gesetzgebung wohl vorkommt, ein dem Ganzen fremdartiges, nicht einmal feststehendes Prinzip hineingemischt, und dasselbe überdies weder bestimmt ausgesprochen, noch consequent durchgeführt worden; das in den Gesetzen nicht nachzuweisende und auch in der Verfassung nicht begründete Prinzip nämlich:

daß einzelne von einem Ritterguth verkaufte Grundstücke die Ritterguthsqualität gänzlich verlieren und mit Steuern zu belegen wären, und daß die Steuerqualität